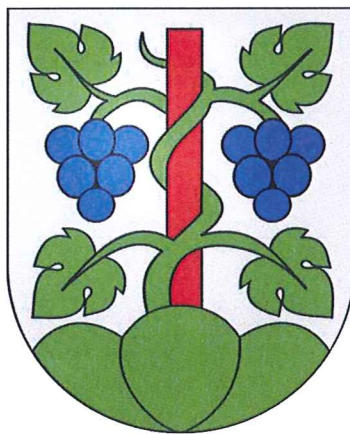


Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

der
Einwohnergemeinde Meinisberg



vom
09. August 2016

Verordnung der Einwohnergemeinde Meinisberg über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meinisberg,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Meinisberg welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Meinisberg dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Meinisberg (beinhaltet den kantonsweiten Zugriff)	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.4	Lernende/r Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Meinisberg	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Mitarbeitende Steuerbehörde	3
2.3	Lernende/r Steuerbehörde	3

¹⁾ BSG 152.051.

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Meinisberg sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Finanzverwalter/in

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

² Sie hebt die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV vom 09. Dezember 2008 auf.

Beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 09. August 2016.


GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Gemeindepräsident



Daniel Kruse

Der Gemeindeschreiber



Kurt Mülchi

Auflagezeugnis

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 33 vom 18. August 2016 veröffentlicht.

Meinisberg, 18. August 2016

Der Gemeindeschreiber



Kurt Mülchi